

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
con|energy unternehmensberatung gmbh
Norbertstraße 5
45131 Essen
Stand : März 2017
– im Folgenden „con|energy unternehmensberatung“ –

	Seite
Teil A : Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen.....	2
Teil B : Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge	8

Teil A : Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

- 1.) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 gelten für sämtliche Beratungsangebote der con|energy unternehmensberatung und für sämtliche Verträge der con|energy unternehmensberatung mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der con|energy unternehmensberatung angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.
- 2.) Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der con|energy unternehmensberatung und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 3.) Soweit Beratungsverträge oder -angebote der con|energy unternehmensberatung Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Bestimmungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

§ 2 Umfang und Ausführung des Vertrags

- 1.) Für den Umfang der von der con|energy unternehmensberatung zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- 2.) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- 3.) Die con|energy unternehmensberatung wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- 4.) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- 1.) Die con|energy unternehmensberatung ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Einzelheiten können bei Bedarf vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen individuell in einer zwischen con|energy und dem Auftraggeber geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt werden.
- 2.) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der con|energy unternehmensberatung.
- 3.) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der con|energy unternehmensberatung erforderlich ist. Die con|energy unternehmensberatung ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 4.) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- 5.) Die con|energy unternehmensberatung darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder an Aufsichtsgremien des Auftraggebers oder des verbundenen Unternehmens erfolgt.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- 1.) Die con|energy unternehmensberatung ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- 2.) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die con|energy unternehmensberatung dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 3 Abs. 1 sowie entsprechend einer ggf. zusätzlich geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten.

§ 5 Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 1.) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der con|energy unternehmensberatung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, so dass der con|energy unternehmensberatung eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:

Sämtliche Fragen der Unternehmensberater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der Unternehmensberater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die Unternehmensberater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

- 2.) Die con|energy unternehmensberatung wird möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können, und solche Unterlagen nötigenfalls beim Auftraggeber anfordern.
- 3.) Von der con|energy unternehmensberatung gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der con|energy unternehmensberatung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 4.) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der con|energy unternehmensberatung oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- 5.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Angebote und Arbeitsergebnisse der con|energy unternehmensberatung nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 6 Datensicherung des Kunden

Wenn die von der con|energy unternehmensberatung übernommenen Aufgaben Arbeiten von Unternehmensberatern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der Unternehmensberater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

§ 7 Bemessung der Vergütung sowie Reise- und Nebenkosten

- 1.) Die Vergütung (Honorar und Auslagenersatz) der con|energy unternehmensberatung bemisst sich nach der vertraglichen Vereinbarung. In einem Tageshonorar sind jeweils 8 Beraterstunden enthalten.
Sollte keine vertragliche Vereinbarung getroffen worden sein, betragen die Tageshonorare 1.850,00 € pro Beratertag zzgl. MwSt. und Reise-/Nebenkosten in Höhe von 15 % des Tageshonorars.
- 2.) Für Tätigkeiten, die in der vertraglichen Vereinbarung und diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung erfahren, gilt die in §7 1.) spezifizierte Vergütung nach Aufwand.
- 3.) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der con|energy unternehmensberatung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Rechnungsstellung, Zahlung

- 1.) Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die con|energy unternehmensberatung berechtigt, Honorar und Reise-/Nebenkosten gemäß §7 monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2.) Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der con|energy unternehmensberatung sind innerhalb von vierzehn Tagen zur Zahlung fällig.
- 3.) Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die con|energy unternehmensberatung berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

§ 9 Mehrwertsteuer

Alle Honorare, Reise-/Neben- und sonstige Kosten verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 10 Unterlassene Mitwirkung, Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach den §§ 5 und 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der con|energy unternehmensberatung angebotenen Leistung in Verzug, so ist die con|energy unternehmensberatung berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die con|energy unternehmensberatung den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der con|energy unternehmensberatung auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die con|energy unternehmensberatung von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 1.) Die con|energy unternehmensberatung kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die con|energy unternehmensberatung die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die con|energy unternehmensberatung beispielsweise höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und der con|energy unternehmensberatung die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die con|energy unternehmensberatung mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese

- Maßnahmen rechtswidrig und von der con|energy unternehmensberatung verursacht worden sind.
- 2.) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die con|energy unternehmensberatung berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abs. 1 die Leistung der con|energy unternehmensberatung dauerhaft unmöglich, so werden die Vertragspartner von ihren Vertragspflichten frei.
 - 3.) Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der con|energy unternehmensberatung zu vertreten sind, gilt ergänzend § 12 Absätze 2 bis 4.

§ 12 Haftung, Gewährleistung

- 1.) Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der con|energy unternehmensberatung erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß §§ 5, 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der con|energy unternehmensberatung auf die gesetzlich geregelten Fälle begrenzt.

- 2.) Die Haftung der con|energy unternehmensberatung beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die con|energy unternehmensberatung vernünftigerweise rechnen muss. Die Höhe der jeweiligen Haftungssumme ist wie folgt begrenzt:

2.1 Bei Personen- und Sachschäden beschränkt sich die Haftungssumme pauschal auf 2.500.000,00 Euro je Versicherungsfall, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen geschädigt sind und einschließlich Schäden durch Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Bei nachstehenden Schäden ist die pauschale Deckungssumme begrenzt:

2.1.1 bei sonstigen Mietsachschäden auf 250.000,00 Euro je Versicherungsfall.

2.2 bei Vermögensschäden beschränkt sich die Höhe der Haftungssumme auf 500.000,00 Euro je Versicherungsfall.

Dem Kunden ist dabei bewusst, dass jede Beratungstätigkeit eine Reihe von Unwägbarkeiten impliziert. Die con|energy unternehmensberatung haftet daher nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund der empfohlenen Maßnahmen.

- 3.) Wünscht der Kunde eine Haftung der con|energy unternehmensberatung notfalls über die genannten Haftsummen hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall.
- 4.) Für Schäden, die den Betrag der festgelegten Deckungssumme übersteigen, haftet die con|energy unternehmensberatung nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung, oder soweit die nach Abs. 2, 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der con|energy unternehmensberatung verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

§ 13 Beendigung des Vertrags

- 1.) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder, im Falle einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.

- 2.) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 3.) Bei Kündigung des Vertrags durch die con|energy unternehmensberatung sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. Auch für diese Handlungen haftet die con|energy unternehmensberatung nach § 12.
- 4.) Die con|energy unternehmensberatung ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus dem Vertragsverhältnis erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die con|energy unternehmensberatung verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

- 1.) Die con|energy unternehmensberatung und der Kunde räumen sich gegenseitig das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde und/oder die con|energy unternehmensberatung dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der con|energy unternehmensberatung richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Absätzen 2 und 3 des § 14.
- 2.) Für die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der con|energy unternehmensberatung zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die con|energy unternehmensberatung. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der con|energy unternehmensberatung für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als für das gekündigte Projekt, etwa vereinbarte Fest- oder Pauschalpreise darf die con|energy unternehmensberatung nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrags Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.
- 3.) Eine Vergütung der con|energy unternehmensberatung für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die con|energy unternehmensberatung hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
- 4.) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die con|energy unternehmensberatung den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

§ 15 Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- 1.) Zu den Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Dokumente, die die con|energy unternehmensberatung aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftverkehr zwischen der con|energy unternehmensberatung und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- 2.) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die con|energy unternehmensberatung dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb einer

angemessenen Frist herauszugeben. Die con|energy unternehmensberatung wird von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, keine Abschriften oder Kopien anfertigen oder zurückbehalten.

- 3.) Die con|energy unternehmensberatung kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Unterlagen verweigern bis sie wegen ihres Honorars und ihrer Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 16 Anzuwendendes Recht, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

- 1.) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der con|energy unternehmensberatung keine Wirkung, selbst wenn die con|energy unternehmensberatung ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle der con|energy unternehmensberatung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen an die con|energy unternehmensberatung ist deren Sitz Essen.
- 2.) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die con|energy unternehmensberatung ist Essen. Für Klagen der con|energy unternehmensberatung gegen den Auftraggeber ist Essen gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt die con|energy unternehmensberatung aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die con|energy unternehmensberatung abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abs. 1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 18 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 19 Änderungen und Ergänzungen / Gültigkeit

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 2.) Diese allgemeinen Bestimmungen gelten, sofern ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird, für das aktuell in Auftrag gegebene Projekt sowie für alle weiteren Kundenprojekte ohne zeitliche und räumliche Beschränkung.

Teil B : Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

§ 20 Anwendungsbereich der §§ 20 bis 22

Die Regelungen in den §§ 20 bis 22 gelten neben den §§ 1 bis 19 für Beratungsangebote und -verträge der con|energy unternehmensberatung über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Prospekten, Studien und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung der con|energy unternehmensberatung gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge). Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 gelten neben den §§ 1 bis 19 ferner für entsprechende Teilleistungen der con|energy unternehmensberatung, wenn diese in dem Beratungsangebot oder -vertrag von weiteren Leistungen der con|energy unternehmensberatung abgegrenzt sind, z. B. bei stufenweisem oder nach Phasen gegliedertem Vorgehen.

§ 21 Abnahme von Werkleistungen

- 1.) Die con|energy unternehmensberatung legt dem Auftraggeber das vertragsmäßig hergestellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden gilt als Abnahme.
- 2.) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der con|energy unternehmensberatung an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.
- 3.) Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der con|energy unternehmensberatung innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart werden.

§ 22 Mängelrügen, Gewährleistungen, Haftung

- 1.) Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der con|energy unternehmensberatung unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 2.) Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

Essen, 10.03.2017
con|energy unternehmensberatung gmbh